

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1862)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens

Autor: Karlen / Schenk

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Armenwesens
für 1862.

Direktor: vom Januar bis Juni, Herr Reg.-Rath Karlen
und vom Juni bis Ende des Jahres
Herr Reg.-Rath Schenck.

A. Gesetzgebung.

Das schon im letzten Jahresbericht erwähnte Gesetz über die Beiträge der Burgherüter an die Notharmenpflege wurde vom Großen Rath am 9. April in zweiter Berathung angenommen. In Vollziehung desselben wurde vom Regierungsrath unterm 9. September eine Verordnung erlassen, welche von der Direktion des Armenwesens durch eine vom 26. November 1862 datirte Zusammenstellung der an die

Notharneupflege beitragspflichtigen Burgergüter und des Maßes der einzelnen Beiträge vollzogen wurde.

B. Verwaltung.

Anfangs Januar erfolgte die Übergabe der Verwaltung von Herrn Reg.-Rath Kurz an Herrn Reg.-Rath Karlen und dieser übergab sie im Juni an Herrn Reg.-Rath Schenk. Nachdem der Herr Berichterstatter Vogt auf 9. Januar 1862 vom Regierungsrathe seine Entlassung erhalten hatte, besorgte Herr Ratschreiber Bircher als Berichterstatter ad int. bis gegen Ende Juni die Leitung der Geschäfte, in welchem Monate dann Herr Johann Allemann von Färkeren definitiv als Berichterstatter gewählt wurde.

Während des Provisoriums unter Herrn Berichterstatter ad int. mußte in mehrfacher Beziehung Versäumtes nachgeholt werden. Als Herr Reg.-Rath Schenk die Leitung der Direktion wieder übernahm, ließ er sich vor Allem aus angelegen sein, den Geldverkehr in der Weise zu regeln, daß die Verwendung der der Armanddirektion zur Verfügung stehenden Credite ausschließlich mittels Aufweisungen auf die Kantonskasse stattfinden mußte. Damit im Zusammenhang stand die spätere durch das Reglement über die Aufnahme in die Staatsarmenanstalten verfügte Anordnung, daß die Kostgelder nur von den Anstaltsvorstehern bezogen und von diesen darüber mit der Kantonsbuchsterei abgerechnet werden sollte.

I. Notahmenpflege.

Die Gesamtzahl der Notharmen pro 1862
 betrug 16,354
 und hat pro 1861 nur betragen 16,179
 so daß sie sich pro 1862 gegenüber 1861 um 175
 vermehrt hat.

Um dieser Vermehrung, welche wenigstens theilweise der im Oktober 1861 erfolgten Auflösung und Einbürgerung der Landsäzenkorporation und der Aufnahme von früheren Landsäzen auf den Etat zugeschrieben werden kann, haben folgende Amtsbezirke Theil:

Waarwangen	mit 13	Personen
Bern	50	"
Bären	5	"
Burgdorf	56	"
Erlach	7	"
Fraubrunnen	17	"
Frutigen	9	"
Interlaken	32	"
Laupen	22	"
Nidau	23	"
Oberhäuser	7	"
Saanen	6	"
Wangen	42	"
	289	Personen.

Dagegen hatten eine Verminderung der Notharmen auf dem Stat die Amtsbezirke:

Marberg	um	5	Köpfe
Schwarzburg	" 13	"	
	18		

	Uebertrag	18	Köpfe
Sestigen	um	8	"
Signau	"	5	"
Obersimmenthal	"	4	"
Niedersimmenthal	"	21	"
Thun	"	1	"
Trachselwald	"	21	"
Konolfsingen	"	36	"
	Summa	114	Köpfe.

In den einzelnen Amtsbezirken belief sich demnach die Vermehrung auf	289
die Verminderung dagegen	114
Also wie schon oben angegeben Vermehrung um . . .	175

Personen.

Die 16,354 Notharmen pro 1862 vertheilen sich

A. Mit Bezug auf das Alter in

1) Kinder	7479	oder 46 % der Gesamtzahl.
a. eheliche	5303	oder 70 % der Kinderzahl
b. uneheliche	2176	oder 30 % der Kinderzahl.
2) Erwachsene	8875	oder 54 % der Gesamtsumme
a. männlich	3590	oder 39 % der Erwachsenen
weiblich	5285	61 % "
b. ledig	5356	60 % "
verheirathet	1256	14 % "
verwittwet	2263	26 % "

B. Der Heimath nach in

1) Burger	12,481	oder 76 % der Gesamtnoth- armenzahl
2) Einfaßen	3873	24 % "

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Etats der 343 Einwohnergemeinden betrug, wie 1859, 48 Köpfe

(Durchschnitt Anno 1858 50, Anno 1860 46, und Anno 1861 47 Köpfe.

Ueber dieser Durchschnittszahl von 48 Stunden 99, auf derselben 2 und unter derselben 242 Gemeinden, von welch' letztern 14 mit gar keinen Notharmen.

Es kommen im Durchschnitt auf 1000 Seelen 41 Notharme.

Nach diesem Durchschnitt berechnet, folgt hienach eine Uebersicht, in welcher die erste Zahl angiebt, mit wie viel Notharmen jeder Amtsbezirk im Verhältniß zu seiner Bevölkerung vertreten sein sollte, und die zweite Zahl ausdrückt, wie viel Notharme jeder Amtsbezirk wirklich hatte.

1. Saanen	164	derselbe hatte aber anno	1862	346	Nottharme.
2. Erstach	246	"	"	76	"
3. Oberhäsle	287	"	"	296	"
4. Obersimmental	287	"	"	454	"
5. Büren	328	"	"	43	"
6. Räupen	328	"	"	357	"
7. Niedersimmental	410	"	"	425	"
8. Frutigen	410	"	"	529	"
9. Schärzenburg	410	"	"	767	"
10. Nidau	451	"	"	98	"
11. Fraubrunnen	492	"	"	463	"
12. Marberg	615	"	"	509	"
13. Wangen	738	"	"	595	"
14. Geltigen	779	"	"	810	"
15. Unterläufen	820	"	"	574	"
16. Sigriswil	902	"	"	1749	"
17. Trüffelwald	902	"	"	1954	"
18. Wermwangen	943	"	"	921	"
19. Burgdorf	984	"	"	1220	"
20. Lüthi	1025	"	"	1003	"
21. Rondfingen	1107	"	"	1495	"
22. Bern	2132	"	"	1670	"

Über dem Durchschnitte standen also die Amtsbezirke Saanen, Oberhäuser, Obersimmenthal, Läupen, Niedersimmenthal, Frutigen, Schwarzenburg, Gsteig, Signau, Trachselwald, Burgdorf, Konolfingen und unter dem Durchschnitte standen die Amtsbezirke Erlach, Büren, Nidau, Fraubrunnen, Marberg, Wangen, Interlaken, Marwangen, Thun und Bern.

Für die Notharmenpflege wurde ihm Jahr 1862 ver-
ausgabt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. die Hülfsmittel der Gemeinden mit | Fr. 280,356. 88. |
| 2. die Beiträge des Staats an die
Gemeinden mit | " 503,171. 20. |

Summa Fr. 783,528. 08.

Die Amtsversammlungen haben folgende Anträge ge-
stellt, welche hervorgehoben zu werden verdienen:

1) Die Direktion des Armenwesens möchte über die von ihr angeregte Beaufsichtigung der Notharmen von Seite der Geistlichkeit einen Beschluß fassen. (Erlach.)

2) Es möchte bestimmt werden, daß die Armeninspek-
toren alljährlich eine Untersuchung über die Verpflegung der Notharmen vornehmen und die Befugniß haben sollen, solche Notharme, welche nicht gehörig versorgt werden, von den Pfleggebern wegnehmen und an pflichtigetreue und rechtschaf-
fene Pfleggeber verdingen zu dürfen. (Frutigen.)

3) In Zukunft möchte die Bestimmung wegen erfolgter Unterstützung durch die Spendkasse vor Aufnahme auf den Notharmenetat fallen gelassen werden. (Niedersimmenthal.)

4) Es möchte das Durchschnitts-Kostgeld für die Noth-
armen in verschiedene Klassen, zur Beücksichtigung nach den wirklichen Durchschnittskostgeldern in den Landesgegenden &c., aufgestellt werden. (Nidau und Erlach.)

Deßttern Wunsch kann die Direktion des Gesetzes und

der vorhandenen Schwierigkeiten wegen, nicht in Betracht ziehen. Was dagegen die bessere Beaufsichtigung der Notharmen betrifft, so hat man sich ernstlich mit dieser Frage beschäftigt und die nöthigen Materialien gesammelt. Im Berichtsjahre konnte jedoch noch kein Entschied gefaßt werden.

Die Amtsberichte der Regierungsstatthalter sprechen sich über den Gang des Armenwesens befriedigend aus und beantworten die allgemeine ihnen vorgelegte Frage, ob die vorhandenen Gesetze und Verordnungen sich in Praxi als gelungen erweisen um in den Gemeinden die Armenpflege in geordneter Weise und mit Erfolg zu führen, durchgehends bejahend.

Zu mehrern Berichten wird darüber geflagt, daß die Unterstützungen sich vorherrschend nur auf burgerliche Angehörige beschränken, und Einsätzen nur in den dringendsten Fällen Berücksichtigung finden.

Weiter geht aus einigen Berichten hervor, daß die Spendkommissionen überhaupt mit Unterstützungen äußerst zurückhaltend sind, so daß gewünscht wird, es möchte den Regierungsstatthaltern die Berechtigung ertheilt werden, dießorts den Armenbehörden bestimmte Weisungen ertheilen zu dürfen.

Bei Vornahme der Abrechnung über den an die Notharmenpflege der Gemeinden zu leistenden Staatsbeitrag stellte es sich abermals heraus, daß die Mehrzahl der Gemeinden die ihnen durch §§. 10, 11, 12 und 15 des Armentuges angewiesenen Hülfsmittel nicht in dem Maße, wie es gewünscht werden muß, nutzbar machen. Namentlich lassen es sich viele Gemeinden nicht angelegen sein, die bemittelten Blutsverwandten von Notharmen zu Beiträgen und diejenigen Notharmen, welche später zu Vermögen oder in günstigere Verdienstverhältnisse gelangen, zu Rückerstattungen zu veranlassen.

Die Notharmenetsäts ließen in formeller Beziehung zu wünschen übrig. Es wurde z. B. sehr oft unterlassen, die Beibehaltung von Kindern über 16 Jahre besonders zu motiviren, oder die Gründe anzugeben, wenn Personen mit weniger als der Hälfte des Durchschnittskostgeldes unterstützt wurden. Wo die Aufnahmen mit Verlassenheit sc. motivirt wurden, war nicht angegeben, ob armeupolizeiliches Einschreiten stattgefunden. Weiter figuriren Kinder über 16 Jahre auf dem Notharmenetat, die nicht rechtzeitig in die Unterweisung geschickt wurden, und folglich nicht im sechzehnten Jahre admittirt werden konnten.

II. Armenpflege der Dürftigen.

In der Mehrzahl der Gemeinden arbeitet die Armenpflege für die Dürftigen, Spend- und Kranken-Kasse, in richtiger Weise und so ziemlich auch im rechten Maße. Aber es kann dieß nicht von Allen gesagt werden und es sind verschiedenartige Degenerationen, Abwege und Mißbräuche erkennbar, unter denen da und dort die Institution leidet. Wenn selbst in einzelnen größern Gemeinden Notharmenpflege und Armenpflege der Dürftigen aus Bequemlichkeit und Mangel an Einsicht einer und derselben Behörde belassen ist; wenn in einer Gemeinde der Notharmen-Etat nicht sowohl, wie es sein sollte, als letzte Hülfe und Zufluchtsort, sondern als das erwünschte Ziel behandelt wird, dem man die Armen je eher je lieber zubringt; wenn in einer Gemeinde mit reichern Hülfsmitteln die Spendbehörde aus Bequemlichkeit und armenpflegerischer Kurzsichtigkeit als Ersatz für mangelnde persönliche Armenfürsorge und Armenaufsicht Geld und immer mehr Geld herbeischafft; wenn in andern Gemeinden inhumaner und unpatriotischer Egoismus in Noth

gerathene Angehörige ohne Trost und Hülfe läßt, in der Hoffnung, daß die Verlassenen anderswohin sich wenden möchten und dadurch nachbarliche Gemeinden zu Klagen und Wohnsitzstreitigkeiten genöthigt werden; wenn Spend-Behörden bedürftige Angehörige nicht aus Sorge für ihr besseres Fortkommen, sondern in der Absicht, sie der Armenpflege des Staates zuzuschicken, veranlassen, sich in angrenzende Kantone zu begeben und sie zu diesem Zwecke gegen Gesetz und Statuten sogar längere Zeit auswärts unterstühlen; wenn in einzelnen Gemeinden wenig oder nichts geschieht für Erziehung armer Jünglinge zu Berufen, und in vielen von armenpolizeilicher Aufsicht und Thätigkeit gar nichts zu finden ist: so können wir uns nicht verhehlen, daß wenn auch das Ganze ohne eigentliche Störungen seinen ordentlichen Gang geht, doch bei längerem Gehassen bald weiter greifende Mißstände eintreten würden, und daß in manchen Dingen entschiedene Besserung angestrebt werden muß.

In Betreff der finanziellen Ergebnisse bei der Spend- und Kranken-Kasse wird auf die nachstehende Zusammenstellung verwiesen:

Spendkasse.

	Unter- stüchte.	Ein- nahmen	Aus- gaben.	Saldo	
				Aktiv.	Passiv.
Narberg .	155	14743	7921	6937	115
Narwangen .	490	25108	22967	2141	—
Bern .	622	53738	55306	4911	6479
Büren .	24	2125	1559	570	4
Burgdorf .	386	24851	22751	3126	1026
Erlach .	50	3138	3009	416	287
Fraubrunnen	151	10117	8510	2880	1273
Frutigen .	212	3835	5579	224	1968
Interlaken .	281	11831	6028	5837	34
Könolfingen .	491	36416	23285	13520	389
Laupen .	107	6370	4259	2185	74
Ridau .	42	4019	2587	2137	705
Oberhasle .	122	3124	3312	301	489
Saanen .	112	5136	3318	1905	87
Schwarzenburg	191	5333	3425	1908	—
Seftigen .	319	15971	10435	6743	1207
Signau .	580	19706	20594	2211	3099
O-Simmenthal	131	3804	2828	979	3
N-Simmenthal	103	4044	3479	1051	486
Thun .	340	15471	12370	4014	913
Trachselwald	281	13147	9678	4012	543
Wangen .	188	10615	10212	2874	2471
	5378	292642	243412	70882	21652

K r a n k e n f a s s e.

	Unter- stützte.	Ein- nahmen	Aus- gaben.	Saldo	
				Aktiv.	Passiv.
Marberg .	144	3614	1478	2351	215
Marwangen .	328	5272	3108	2196	32
Bern .	494	14378	9485	4968	75
Büren .	15	1174	231	943	—
Burgdorf .	330	5489	3462	2452	425
Erlach .	41	1146	805	626	285
Fraubrunnen	70	3557	717	2847	7
Frutigen .	151	2419	1103	1343	27
Interlaken .	261	4984	1918	3078	12
Könolfingen .	303	6756	2089	4786	119
Laupen .	82	1619	1066	609	56
Nidau .	36	2445	730	1740	25
Oberhäuser .	119	1608	806	802	—
Saanen .	180	892	725	218	51
Schwarzenburg	145	2667	1297	1370	—
Seftigen .	212	3835	1595	2296	56
Signau .	349	4353	2641	1712	—
O-Simmenthal	164	1481	1085	491	95
N-Simmenthal	132	2253	1315	1004	66
Thun .	210	5090	2448	2783	141
Trachselwald	246	3527	2679	1040	192
Wangen .	104	4850	1800	3060	10
	4116	83409	42583	42715	1889

III. Auswärtige Armenpflege.

Die Direktion befindet sich den auswärtigen Unterstützungsbedürftigen gegenüber in der nämlichen Stellung wie die Armenbehörden einer Gemeinde zu ihren Notharmen, Dürftigen und Kranken. Leichthin Geldunterstützungen zu gewähren, ist anerkanntermaßen, vom armenpflegerischen Gesichtspunkte aus, verwerflich. Man leistet hiedurch häufiger der Trägheit und dem Schleuderian Vorschub, als wirklich Noth gemildert wird. Nebendies werden die Begehrlichkeiten vermehrt. Durch das angeführte Gehenlassen kam die auswärtige Armenpflege in ein unrechtes Geleise. Die Zahl der mit fixen Zusicherungen Bedachten hatte sich allmälig dermaßen vermehrt, daß $\frac{4}{5}$ des Budgetcredits von Fr. 30,000 im Berichtsjahr für dieselben in Anspruch genommen werden mußten.

Das Bestreben der Direktion war in der zweiten Hälfte des Jahres darauf gerichtet, die Geschäfte speditiv zu erledigen und die Unterstützungsberichtigung genau zu untersuchen. Ende Jahres wurden die fixen Unterstützungszusicherungen einer Revision unterworfen und reduziert.

Wie im eigenen Kanton darauf gehalten wird, daß die Blutsverwandten zur Unterstützung ihrer notharmen Angehörigen herbeizogen werden, so suchte die Direktion auch darauf hinzuwirken, daß auswärts der nämliche Grundsatz zur Geltung komme. In mehreren Fällen boten die Polizei-Behörden willig hiezu die Hand und es wurde der Zweck, den man im Auge hatte, bisweilen erreicht.

Correspondenzen, welche auf auswärts zu verabreichende Unterstützungen Bezug hatten, langten über 2500 ein.

Die Zahl der Unterstützten belief sich auf 921 gegen 869 im Vorjahr.

Die Gesamtausgaben erreichten die Summe von Fr. 46,667. 76. Hievon kommen Fr. 39,873. 71. auf den ordentlichen und Fr. 6794. 05 auf den Spendkredit.

Auf den einzelnen Unterstützten kommen Fr. 50. 67., während die Unterstützungen pro 1861 nur Fr. 45. 10. betrugen.

IV. Besondere direkte Unterstützungen innerhalb des Kantons.

Hierunter sind die fixen und zeitweiligen Spenden, sowie die Handwerkstipendien begriffen.

Die Spenden sind ein Überbleibsel der Unterstützungen, welche z. B. die Klöster verabreicht haben. Nach Aufhebung der Klöster wurden hiefür bestimmte Fonds angewiesen, und diesem Umstand ist es zu verdanken, daß trotz der Armenreform und den dadurch herbeigeführten gänzlich veränderten Verhältnissen, mit Verabreichung der bereits zugesicherten fixen Spenden fortgefahren wurde. Nach §. 42 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz sollen bis zum Erlass eines besondern Reglements über die Spenden keine neuen Zusicherungen erteilt werden. In Folge dessen haben sich allmälig die fixen Spenden bedeutend reduziert. Im Jahr 1858 mußte hiefür noch eine Summe von Fr. 41,760. 85. verwendet werden, während im Berichtsjahre nur noch Fr. 17,846. 10. erforderlich waren.

In Folge Absterbens oder stattgefunder Aufnahme auf den Notharmenetat, sowie in einzelnen Fällen aus andern Gründen, fanden 26 Streichungen statt. Die Summe der auszurichtenden fixen Spenden reduziert sich hiedurch um Fr. 974. 10. Spendnießer waren Ende Jahres noch 439.

An temporären Spenden wurde eine Summe von Fr. 11,753 verausgabt. Diese wurden vorzugsweise Kranken, welche im Pfründerhause des Inselspitals Aufnahme fanden, Irren, zum Zwecke der Unterbringung in der Waldau, sowie andern Personen in schwierigen Fällen, wo die Hülfsmittel der Kranken- und Spend-Cassen nicht ausreichten, ertheilt. Hie und da, wo außerordentliche Umstände es erheischen, werden auch vorübergehende Spenden an unterstützungsbefürftige Arme ertheilt. Während des wiederholt citirten Provisoriums wurde von dieser Befugniß ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht. Der berichterstattende Direktor führte die Unterstützungen dieser Art auf das im Geist des Gesetzes liegende Maß zurück. Es wirkt störend auf die Ortsarmenpflege, wenn es einzelnen Personen gelingt, mit Umgehung der Armenbehörden sich von der Centralverwaltung Unterstützungen auszuwirken; indem oft Würdigere für eine solche Vergünstigung hätten bezeichnet werden können. Ueberhaupt muß unentwegt am Grundsätze festgehalten werden, daß die Armenunterstützung von den Lokalarmenbehörden, welche die erforderlichen Personalkenntnisse besitzen, auszugehen hat. Und glaubt die Direktion in einzelnen Fällen Ausnahmen machen zu sollen, so macht sie sich's zur Pflicht, eine genaue Untersuchung des Sachverhalts stattfinden zu lassen.

Die Handwerksstipendien wurden durch das Armengesetz von 1847 eingeführt und im Armengesetze von 1857 beibehalten. Alljährlich figurirt hiefür auf dem Budget ein Credit von Fr. 5000. Im Allgemeinen sind die hiedurch erzielten Resultate befriedigend. Die Direktion befolgt den Grundsatz, in der Regel nur Beiträge zu bewilligen, damit auch dritte Personen oder die Spendkommissionen

in's Interesse gezogen werden und die Beaufsichtigung übernehmen.

Im Berichtsjahr waren blos Fr. 735 an solchen Beiträgen zu bezahlen fällig. Dieselben werden nämlich mehrentheils nur am Ende der Lehrzeit auf Bescheinigung gehöriger Berufserlernung verabfolgt. Neue Zusicherungen wurden jedoch eine größere Anzahl ertheilt, so daß fürderhin wesentlich höhere Summen erforderlich sein werden. Bisweilen werden auch Rückerstattungen gemacht. Eine solche fand im Betrage von Fr. 193 statt.

Auswanderungsunterstützungen wurden, weil pro 1862 kein Credit hiefür ausgesetzt war, keine verabreicht, obwohl einige Gesuche dieser Art einlangten.

V. Armen-Anstalten.

Der Regierungsrath hat unterm 5. November 1862 ein Reglement über die Aufnahme in die Staatsarmenanstalten berathen und angenommen, in Folge dessen die Beiträge für solche Anstalten per Kopf und per Jahr auf Fr. 60 festgesetzt wurden.

Die Bezirksarmenanstalten geben zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. Dieselben wurden in gewohnter Weise unterstützt.

Einen ersten Staatsbeitrag erhielt die neu gegründete Armenerziehungsanstalt für Knaben in Engenstein, Amts Konolfingen.

Die direkten Staatsarmenanstalten beschäftigten die Direktion etwas mehr als im Vorjahr. Zum Zwecke einer genauen Beaufsichtigung wurden dieselben vom Direktor und Berichterstatter wiederholt besucht. Es ergab sich hiebei, daß in mancher Beziehung Anregungen erforderlich sind. Die

Erziehungsanstalten standen bis jetzt ziemlich isolirt da. Die Erziehungsdirektion ließ dieselben in Bezug auf die Leistungen im Unterricht nicht beauffsichtigen und hatte auch keine Pflicht hiezu. Die Armandirektion konnte diesen Anstalten ebenfalls nicht die wünschbare Aufmerksamkeit schenken. Man kam daher auf den Gedanken, besondere Aufsichtskommissionen, in welcher der Schulinspektor des betreffenden Kreises von Amts wegen Mitglied sein würde, aufzustellen. Bei Zusammensetzung dieser Commissionen müßte selbstverständlich auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Dekonomie der Anstalten ihre Beaufsichtigung erhielte. Der Direktion liegt daran, die bestehenden Armenerziehungsanstalten auf eine möglichst günstige Stufe zu bringen.

Die Ergebnisse der einzelnen Anstalten sind folgende:

In der Verpflegungsanstalt Bärau befanden sich durchschnittlich 244 Pfleglinge. Die Anstalt ist für 250 Pfleglinge berechnet.

Die Baarausgaben beliefen sich auf	Fr. 40,496. 96
die Einnahmen auf	" 16,472. 19
das Eingangsinventar figurirt mit	" 86,568. 99
das Ausgangsinventar mit	" 86,052. 98
Staatszuschuß	" 24,540. 78

per Pflegling betrugen die

Verwaltungskosten	Fr. 25. 67
die Nahrung	" 80. 26
die Verpflegung	" 32. 20.

Nach Abzug des Verdienstes von Fr. 37. 55 kostet ein Pflegling Fr. 100. 58. Im Vorjahr betrug das Kostgeld per Pflegling Fr. 103. 90.

Die Rettungsanstalt im Landorf bei Köniz wurde in Folge einer im Dezember 1861 im Großen Rathé erheblich erklärten Motion vom Regierungsrathe zu erweitern beschlossen. Zu diesem Ende wurde im Berichtsjahre ein anstoßendes kleines Heimwesen, worauf sich ein Wohngebäude befindet, angekauft und Vorbereitungen zu dessen zweckentsprechender baulicher Einrichtung getroffen. Die Ausführung selbst mußte in's folgende Jahr verschoben werden.

In der Anstalt befanden sich durchschnittlich 31 Jöglings. Ausgetreten sind 7 und neu eingetreten 6. Seit dem Bestehen der Anstalt sind 85 Aufnahmen und 54 Ausritte erfolgt. Von den ausgetretenen Jöglingen haben 21 Handwerke erlernt, 1 ist gestorben und 32 beschäftigen sich mit der Landarbeit. Verheirathet haben sich 4. Die Mehrzahl hält sich im Kanton auf, 2 sind in Brasilien, 2 in Australien, 2 in Amerika, 2 in Batavia und 2 befinden sich in der Strafanstalt. Die Mehrzahl der Entlassenen kann als gerettet betrachtet werden. Der Anstaltsvorsteher bleibt mit denselben fortwährend in Verbindung.

In landwirthschaftlicher Beziehung haben sich die Verhältnisse der Anstalt in etwas gebessert.

Der Staatszuschuß belief sich auf Fr. 8309. 40, wovon Fr. 3000 auf den Credit der Justizdirektion für Kostgelder von verurtheilten Kindern kommen. Nach Abzug des Verdienstes von Fr. 119. 97 kam ein Jöglings auf Fr. 268. 04 zu stehen.

Knabenerziehungsanstalt in Köniz. Nachdem schon im Anfange des Jahres wegen Einäschierung der von der Anstalt benutzten Pfrundschauer und der Nähe der Züchtlinge, die Verlegung in die Kornhausdomaine nach Narwangen beschlossen worden war, lag der Direktion ob, dafür zu sor-

gen, die erforderlichen sehr bedeutenden Bauten in genanntem Gebäude rechtzeitig in Angriff zu nehmen und so weit zu fördern, daß die Uebersiedlung auf's Frühjahr 1863 ermöglicht werde. Es mußten dießorts mancherlei Maßnahmen ergriffen und Korrespondenzen gepflogen werden. Dank den eifrigen Bemühungen des Herrn Kantonsbaumeisters konnte das Ziel, das man im Auge hatte, erreicht werden. Die Durchschnittszahl der Zöglinge betrug 38. Dieselben vertheilten sich auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt: Bern 12, Gefenen 4, Signau 4, Schwarzenburg 3, Thun 3, Frutigen, Oberhäuser und Interlaken je 2 und Marwangen, Fraubrunnen, Konolfingen, Obersimmenthal und Wangen je 1. Im Laufe des Jahres sind 8 Zöglinge eingetreten und 5 ausgetreten.

Ökonomisch gerieth die Anstalt in Folge des Brandes der gepachteten Pfrundscheuer in eine sehr ungünstige Lage. Der Viehstand mußte zu einer ungelegenen Zeit veräußert und sodann das ganze Jahr hindurch die Milch gekauft werden. Hiezu kam die Veränderung der sonstigen Lebensmittelproduktion. Staatszuschuß Fr. 11,682. 03 Rp.

Durchschnittskostgeld per Zögling Fr. 307. Dieses Kostgeld ist ein unverhältnismäßig hohes; wird sich aber in Marwangen bei normalen Verhältnissen voraussichtlich erheblich reduzieren.

Im Herbst 1861 brach in der Anstalt das Nervenfieber aus und hielt bis Ende Februar 1862 an. Ein sehr tüchtiger Lehrer erlag demselben. Im übrigen war der Gesundheitszustand ein günstiger.

In der Mädchenerziehungsanstalt in Rüggisberg trat im Laufe des Jahres ein Vorstandswchsel ein, indem Frau Räß, geb. Wetter wegen zunehmender Kränke

lichkeit auf 1. Oktober ihre Entlassung einreichte und Mitte November durch Hrn. C. Schlegel von Kirchdorf, langjährigen Sekundarlehrer in Worb, ersetzt wurde.

Diese Anstalt ließ im Berichtsjahr in mehrfacher Beziehung zu wünschen übrig. Es darf erwartet werden, daß es dem nunmehrigen Vorsteher gelingen werde, günstigere Resultate zu erzielen. Offenbar war die Bürde für eine ins Greisenalter eintretende Vorsteherin in der letzten Zeit eine zu schwere.

Der Staatszuschuß betrug Fr. 7811. 64, also Franken 2811. 64 mehr als budgetirt worden war. Das Durchschnittskostgeld per Pflegling stellte sich auf 169. 82 Rp.

Durch das neue Reglement über die Aufnahme in die Staatsarmenanstalten wurde für die Zukunft das zu bezahlende Kostgeld für alle Anstalten in etwas erhöht und auf Fr. 60 fixirt, wovon je Fr. 20 per Kopf bei den Armen-Erziehungsanstalten für Erlernung eines Berufes zu Kapitalisiren und zu verwenden sind. Zugleich wurde auch die Vorschrift aufgenommen, daß nur bildungsfähige Böblinge Zutritt in die Erziehungsanstalten haben sollen. Hierdurch wurden letztere auf einen wesentlich günstigeren Boden gestellt.

Allgemeine Liebesssteuern für Wasserverheerungen, Hagelschäden &c. wurden am Neujahrstage 1863 für das verflossene Jahr bezogen. Da kurze Zeit vorher für die durch Brandunglück heimgesuchten Ortschaften Plagne und Zweifimmen in mehreren Amtsbezirken Steuern gesammelt worden waren, so blieb das Ergebniß hinter den gehegten Erwartungen zurück.

Die Gesammtsumme stellte sich bloß auf beißäufig Fr. 11,400.

Wie üblich wurde eine Kommission zu Untersuchung der gestellten Forderungen der Beschädigten und zu Vornahme der Vertheilung niedergesetzt.

Auswärtige Hülfsgesellschaften wurden im Berichtsjahre in gewohnter Weise auf den Antrag der Direktion des Armenwesens aus dem Rathskredite unterstützt.
